

An die Leitung der Grundschule / des Förderzentrums

Grundschule Feucht
Schulstr. 5
90537 Feucht

Für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres 6 Jahre alt werden, wurde zum Schuljahr 2019/2020 gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG ein Einschulungskorridor eingeführt. Die Kinder nehmen an der Schülergangsaufwertung nach Art. 80 BayEUG und am Anmeldeverfahren teil. Die Schüler stehen den Erziehungsberechtigten mit Beratung und Empfehlung zum Zeitpunkt des besten Termins für die Einschulung zur Seite, darunter auch eine Beratung durch andere Stellen wie z. B. den Kindergarten möglich.
Donach entscheiden die Eltern frei, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Schuljahr später schulpflichtig werden soll. Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule spätestens bis zum 10. April schriftlich mitteilen. Andernfalls wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig, wenn nicht ausnahmsweise eine Zurückstellung durch die Schule erfolgt. (§ 2 Abs. 4 GrSO)

Erklärung zum Beginn der Schulpflicht für Kinder im Einschulungskorridor

Wir erklären:

Das Kind	geb. am
Anschrift	

soll zu Beginn des kommenden Schuljahres schulpflichtig werden.

soll zu Beginn des kommenden Schuljahres noch nicht schulpflichtig werden.

Wir möchten den Einschulungstermin um ein Schuljahr verschieben und kommen im nächsten Schuljahr erneut zum Einschreibetermin in die Schule.

Wir wurden dazu beraten durch

die Schule

den Kindergarten

Datum

Erziehungsberechtigte(r)

Erziehungsberechtigte(r)